

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 345

vom 31. Januar 1989

Gemeinde Reinach, Aenderung des Waldbaulinienplanes, Blatt 3,
und des Zonenplanes im Gebiet "Hinterberg"

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 25. April 1988 im Waldbaulinienplan, Blatt 3, und im Zonenplan folgende Mutationen beschlossen:

- Änderung der Waldbaulinie im Bereich der Parzellen 854, 855, 856, 857, 858, 860, 3297, 4115 und 4116.
- Parzelle Nr. 854, bisher: Zone W2a/Land- und Forstwirtschaftsgebiet; Wald
neu: Land- und Forstwirtschaftsgebiet; Wald.
- Parzelle Nr. 857, bisher: Zone W2a/Wald
neu: Wald.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 30. Mai bis 30. Juni 1988 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 21 vom 26. Mai 1988 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorn-
eck vom 27. Mai 1988 bekanntgegeben. Die betroffenen Grund-
eigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit ein-
geschriebenem Brief [Postquittung vom 24. Mai 1988] benach-
richtigt. Innert der Auflagefrist ist folgende Einsprache
eingegangen:

Gestützt auf § 6 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 hat der Gemeinderat am 22. August 1988 das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. In der Folge wurde mit Schreiben vom 24. August 1988 die Einsprache gegen

die Zonenplanmutation zurückgezogen. Die Einsprache gegen den Waldbaulinienplan wurde jedoch aufrecht erhalten.

C. Mit Schreiben vom 4. Oktober 1988 unterbreitet der Gemeinderat Reinach die Mutationen zum Waldbaulinienplan, Blatt 3, und zum Zonenplan dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dabei ist der Gemeinderat der Argumentation der Einsprecher gefolgt und stellt somit zuhanden des Regierungsrates den Antrag, die Neufestsetzung der Waldbaulinie auf Parzelle Nr. 3297 im Sinne der Einsprache nicht zu genehmigen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne und Baulinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3, Absatz 2 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinde - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine

Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Einwohnerratsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [in Kraft seit 1. Januar 1980] verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - und darunter fällt auch die vorliegende Mutation zum Waldbaulinienplan - die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

V.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung der Beschlüsse und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Beschlüsse erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Anlässlich der Besprechung vom 21. Juli 1987 und im Rahmen der Vorprüfung haben die betroffenen Amtsstellen zum vorliegenden Geschäft Stellung genommen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dem Gemeinderat Reinach durch die federführende Dienststelle [Amt für Orts- und Regionalplanung] mit Schreiben vom 22. September 1987 bekanntgegeben worden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass eine Ueberbauung der betroffenen Parzellen wohnhygienisch nicht unproblematisch ist. Gleichzeitig wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die Gemeinde zusammen mit den Grundeigentümern eine diesbezüglich befriedigende Lösung anstreben und finden werde.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

3. Unerledigte Einsprache

Die Einsprache von ■■■■■ beanstandet, dass mit der Verlegung der ober- und unterirdischen Waldbaulinie von der Parzelle ■■■ auf die Parzelle ■■■ die bis anhin überbaubare Fläche auf der Parzelle ■■■ auch für Kleinbauten nicht mehr nutzbar ist und somit 1567 m² Bauland verloren gehen. Im übrigen missbilligen die Einsprecher den Umstand, dass die bauliche Einschränkung in keinem Verhältnis zum erzielten Schutz des Waldes stehe. Dies um so mehr, als im südlich gelegenen Gebiet die Festsetzung der oberirdischen Waldbaulinien ebenfalls im Abstand von 10.0 m erfolgte.

Zur Einsprache ist folgendes festzuhalten:

Mit den vom Einwohnerrat am 25. April 1988 beschlossenen Mutationen zum Zonenplan wird die Parzelle ■■■ von keiner Rück- bzw. Auszonung betroffen. Ferner kann festgestellt werden, dass sich aufgrund der veränderten Situation - Waldfeststellung auf den Parzellen 854 und 857 - sowie unter Berücksichtigung einer minimalen Waldabstandslinie von 10.0 m bzw. des

gesetzlich vorgeschriebenen minimalen Strassenabstandes auf der Parzelle ■■■ eine verhältnismässig nur noch sehr kleine, überbaubare Fläche übrig bleiben würde. Die noch überbaubare Fläche wäre auf jeden Fall wesentlich kleiner als dies von den Einsprechern geltend gemacht wird. Daher erachtet der Regierungsrat die Festlegung der Waldbaulinie als nicht willkürlich, zumal der Besitzstandsanspruch auf dem fraglichen Grundstück mit einer neuen Baulinie gesichert wird. Ferner muss festgestellt werden, dass mit einer Nichtgenehmigung der neuen Waldbaulinie entlang dem ■■■■ grundsätzlich wieder der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand nach § 85 des kantonalen Baugesetzes Gültigkeit hätte. Somit wäre die rechtliche Situation bei einer Nichtgenehmigung die gleiche, wie bei einer Genehmigung der vorliegenden Mutationspläne. Der Regierungsrat vertritt daher die Meinung, dass wenn der Gemeinderat zur Auffassung kommt, die Waldbaulinien müssen nochmals geändert werden, er dem Einwohnerrat eine entsprechende neue Vorlage unterbreiten müsste. Dies wäre nach Auffassung des Regierungsrates in diesem Fall auch der rechtlich richtige Weg.

Die Einsprache kann daher - soweit sie nicht bereits zurückgezogen wurde - nicht gutgeheissen werden.

- :/// 1. Die Einsprache von ■■■■■■ wird im Sinne der Erwägungen, und soweit sie nicht bereits zurückgezogen wurde, abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse des Einwohnerrates Reinach vom 25. April 1988 betreffend Aenderung des Waldbaulinienplan, Blatt 3, und des Zonenplanes im Gebiet "Hinterberg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/eBS/22/1 und 55/ZP/1/14 versehenen Exemplare der Mutationspläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

[eingeschrieben]

Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach

Ingenieurbüro H. Vorburger,
Niederbergstrasse 1, 4153 Reinach

Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Forstamt

Vermessungsamt

Amt für Liegenschaftsverkehr

Amt für Umweltschutz und Energie

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [9]

Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

